

Leitfaden zur Umsetzung des Schutzkonzeptes zur Prävention sexualisierter Gewalt bei Sing- und Instrumentalwochen in Trägerschaft des Kirchenchorwerkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
(Stand 28. 05. 24)

1. Das Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt wird auf der Homepage des Kirchenchorwerkes www.kirchenchorwerk-sachsen.de im Laufe des Monats Juni 2024 veröffentlicht.
2. Die Leitung der Sing- und Instrumentalwoche ist verantwortlich für die Einhaltung des Schutzkonzeptes und informiert und sensibilisiert alle Mitarbeitenden.
3. Mitarbeitende sind alle Personen, die im direkten Kontakt **mehrfach** mit der Gruppe arbeiten (z.B. Stimmbildung, Registerproben, Kleingruppen, Begleitprogramm wie Basteln, Spiele, Ausflüge, Andachten). Personen die **einmalig** mit der Gruppe arbeiten gelten als Referenten und nicht als Mitarbeitende (z. B. Vorträge, externe Angebote mit Tanz, Basteln, Führungen).
4. Die Singwochenleitung meldet vor Beginn der Singwoche **alle Namen der Mitarbeitenden** an die Geschäftsstelle des Kirchenchorwerkes und vermerkt, wer in der EVLKS angestellt ist.
5. Die Singwochenleitung spricht mit allen Mitarbeitenden über die Punkte des **Verhaltenskodex**.
 - **Singwochenleiter und Mitarbeitende, die in der EVLKS angestellt sind**, haben den Verhaltenskodex bei ihrem Anstellungsträger unterschrieben hinterlegt – es ist von jedem zu prüfen, ob das aktuelle Formular beim Anstellungsträger vorliegt – der Singwochenleiter informiert darüber die Geschäftsstelle des Kirchenchorwerkes - es ist **keine** erneute Vorlage eines unterschriebenen Verhaltenskodex für die Singwoche nötig.
 - Singwochenleiter und Mitarbeitende, die **nicht** in der EVLKS **angestellt** sind, reichen den unterschriebenen Verhaltenskodex vor Beginn der Sing- und Instrumentalwoche bei der Geschäftsstelle des Kirchenchorwerkes ein.
6. Mit Einführung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der EVLKS vom 11. 07. 2021 gilt, dass alle privatrechtlich und öffentlich-rechtlich Beschäftigten und alle ehrenamtlich Tätigen im Bereich der EVLKS ein **erweitertes Führungszeugnis** vorzulegen haben. Dies bedeutet
 - **Singwochenleiter und Mitarbeitende, die in der EVLKS angestellt sind**, haben das erweiterte Führungszeugnis bei ihrem Anstellungsträger vorgelegt – es ist von jedem zu prüfen, ob das vorgelegte Führungszeugnis noch aktuell ist (aller 5 Jahre aktualisieren) – der Singwochenleiter informiert die Geschäftsstelle des Kirchenchorwerkes wo die Einsichtnahme beim Anstellungsträger dokumentiert wurde - es ist **keine** erneute Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nötig.
 - **Singwochenleiter**, die **nicht** in der EVLKS **angestellt** sind, reichen das erweiterte Führungszeugnis zur Einsicht vor Beginn der Sing- und Instrumentalwoche an den Landesobmann des Kirchenchorwerkes ein. Dieser dokumentiert die Einsichtnahme und sendet das Führungszeugnis zurück.
 - **Mitarbeitende**, die **nicht** in der EVLKS **angestellt** sind, reichen das erweiterte Führungszeugnis zur Einsicht vor Beginn der Sing- und Instrumentalwoche an den Singwochenleiter ein. Dieser dokumentiert die Einsichtnahme und informiert darüber die Geschäftsstelle des Kirchenchorwerkes.

Die Dokumentation der Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses muss 6 Monate nach der Sing- und Instrumentalwoche wieder gelöscht werden.

7. Singwochenleiter und Mitarbeitende können in der Geschäftsstelle eine Bestätigung für die Antragstellung des erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige erhalten. Damit ist die Ausstellung des Führungszeugnisses gebührenfrei.

Alle Informationen zum Rahmenschutzkonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der EVLKS unter:
www.evlks.de/rahmenschutzkonzept